



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 13/2009

29. Juli 2009

### Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Politik in Europa mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009	Seite 398
Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Politik in Europa mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009	Seite 419

---

### **Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Politik in Europa mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102, 116) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Vorläufigen Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

#### **Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

#### **Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums**

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

#### **Teil 3: Durchführung des Studiums**

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

#### **Teil 4: Schlussbestimmungen**

- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlagen: 1 Studienablaufplan  
2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Politik in Europa mit dem Abschluss Master of Arts an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

### **§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit**

- (1) Ein Studienbeginn ist im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Politik in Europa erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.
- (2) Über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 4 Lehrformen**

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).

### **§ 5 Ziele des Studienganges**

- (1) Der Masterstudiengang Politik in Europa schließt an den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an und bildet in diesem Sinne den zweiten Teil eines konsekutiv angelegten Studiums.
- (2) Ziele des konsekutiven Masterstudienganges Politik in Europa sind:
  1. die intensive Behandlung politikwissenschaftlicher Forschungsfragen aus den Bereichen Politische Theorie und Ideengeschichte, Politische Systeme und Institutionen, Internationale Politik sowie Europäische Regierungslehre im Vergleich,
  2. die Erweiterung der theoretischen und empirischen Kenntnisse über neuere Forschungsansätze und Methoden der Politikwissenschaft,
  3. die Entwicklung der Fähigkeit, sich regionale, nationale, europäische und internationale gesellschaftliche und politische Wirkungszusammenhänge anzueignen und diese mithilfe zentraler politikwissenschaftlicher theoretischer und methodischer Ansätze selbständig zu analysieren,
  4. der Erwerb einer akademisch anspruchsvollen beruflichen Qualifizierung sowohl in wissenschafts- als auch in berufsqualifizierender Hinsicht sowie
  5. die Fähigkeit, in einer wissenschaftlichen Abhandlung ein politikwissenschaftliches Problem selbständig zu analysieren und unter Berücksichtigung des Forschungsstandes darzustellen und zu würdigen.
- (3) Der Masterstudiengang Politik in Europa ist anwendungsorientiert und verbindet ein starkes politikwissenschaftliches Kerncurriculum mit interdisziplinären Ergänzungen aus den Bereichen "Europäische Integration" und "Sozial- und Wirtschaftsgeographie".

## Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

### § 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

#### 1. Basismodule:

MPBM1: Europäische Ideengeschichte	12 LP (Pflichtmodul)
MPBM2: Politische Institutionen und Prozesse in Deutschland	12 LP (Pflichtmodul)
MPBM3: Internationale Herausforderungen an Europa	12 LP (Pflichtmodul)
MPBM4: Vergleichende Regierungslehre mit Schwerpunkt Europa	12 LP (Pflichtmodul)
MPBM5: Rechtliche Aspekte des europäischen Integrationsprozesses	12 LP (Pflichtmodul)
MPBM6: Europäische Sozial- und Wirtschaftsgeografie	12 LP (Pflichtmodul)

#### 2. Vertiefungsmodule:

Aus den nachfolgend genannten Vertiefungsmodulen sind zwei auszuwählen:

MPVM1: Spezifische Forschungsfragen der politischen Theorie	10 LP (Wahlpflichtmodul)
MPVM2: Spezifische Forschungsfragen der politischen Systemlehre	10 LP (Wahlpflichtmodul)
MPVM3: Europa als globaler Akteur: Spezifische Forschungsfragen	10 LP (Wahlpflichtmodul)
MPVM4: Spezifische Forschungsfragen der vergleichenden Regierungslehre	10 LP (Wahlpflichtmodul)

#### 3. Modul Master-Arbeit:

MPMMA: Modul Master-Arbeit	28 LP (Pflichtmodul)
----------------------------	----------------------

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Politik in Europa an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

### § 7 Inhalte des Studiums

(1) Das Studienprogramm gliedert sich in sechs Basismodule (BM), zwei Vertiefungsmodule (VM) und ein Modul Master-Arbeit (MMA).

(2) In den Basismodulen erfolgt eine Konzentration auf Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Politische Theorie und Ideengeschichte, Politische Systeme und Institutionen, Internationale Politik, Europäische Regierungslehre im Vergleich, Europäische Integration sowie Sozial- und Wirtschaftsgeographie.

(3) In den Vertiefungsmodulen werden Kenntnisse aus den Bereichen Politische Theorie und Ideengeschichte, Politische Systeme und Institutionen, Internationale Politik und Europäische Regierungslehre im Vergleich erworben. Im Rahmen einer vorherigen Fachstudienberatung soll die individuell gewählte Spezialisierung bestätigt werden.

(4) Das Modul Master-Arbeit schließt das Studium ab. Das Thema der Arbeit fügt sich in den inhaltlichen Rahmen der Vertiefungsmodule ein.

(5) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

## Teil 3 Durchführung des Studiums

### § 8 Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenem Prüfungen.

### **§ 9 Prüfungen**

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Politik in Europa mit dem Abschluss Master of Arts an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

### **§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium**

- (1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.
- (2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

## **Teil 4 Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2009/2010 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 10. Juni 2009, des Vorläufigen Senates vom 7. Juli 2009 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Juli 2009.

Chemnitz, den 28. Juli 2009

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz  
In Vertretung

Prof. Dr. Cornelia Zanger

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Politik in Europa mit dem Abschluss Master of Arts  
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
<b>1. Basismodule:</b>					
MPBM1: Europäische Ideengeschichte	180 AS 2 LVS (S2) PVL: Handout mit Referat PL: Hausarbeit	180 AS 2 LVS (V2) PL: Klausur			360 AS / 12 LP
MPBM2: Politische Institutionen und Prozesse in Deutschland		360 AS 4 LVS (V2/S2) PVL: Handout mit Referat 2 PL: Klausur, Hausarbeit			360 AS / 12 LP
MPBM3: Internationale Herausforderungen an Europa	360 AS 4 LVS (V2/S2) PVL: Handout mit Referat 2 PL: Klausur, Hausarbeit				360 AS / 12 LP
MPBM4: Vergleichende Regierungslehre mit Schwerpunkt Europa	360 AS 4 LVS (V2/S2) PVL: Handout mit Referat 2 PL: Klausuren				360 AS / 12 LP
MPBM5: Rechtliche Aspekte des europäischen Integrationsprozesses		180 AS 2 LVS (S2) PVL: Handout mit Referat PL: mündliche Prüfung oder Hausarbeit	180 AS 2 LVS (S2) PVL: Handout mit Referat PL: Hausarbeit oder mündliche Prüfung		360 AS / 12 LP
MPBM6: Europäische Sozial- und Wirtschaftsgeografie		180 AS 2 LVS (S2) PVL: Handout mit Referat PL: Hausarbeit	180 AS 2 LVS (S2) PVL: Handout mit Referat PL: Hausarbeit		360 AS / 12 LP

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Politik in Europa mit dem Abschluss Master of Arts  
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
<b>2. Vertiefungsmodule:</b>	Aus den nachfolgend genannten vier Vertiefungsmodulen sind zwei auszuwählen: Die Vertiefungsmodule können je nach Wahl über ein oder zwei Semester belegt werden.				
MPVM1: Spezifische Forschungsfragen der politischen Theorie			300 AS 4 LVS (S2/S2) 2 PVL: Handout und Präsentation je Seminar 2 PL: Hausarbeit, mündliche Prüfung ----- oder ----- 150 AS 2 LVS (S2) PVL: Handout und Präsentation PL: Hausarbeit	----- 150 AS 2 LVS (S2) PVL: Handout und Präsentation PL: mündliche Prüfung	300 AS / 10 LP
<b>oder</b>			300 AS 4 LVS (S2/S2) 2 PVL: Handout und Präsentation je Seminar 2 PL: Hausarbeit, mündliche Prüfung ----- oder ----- 150 AS 2 LVS (S2) PVL: Handout und Präsentation PL: Hausarbeit	----- 150 AS 2 LVS (S2) PVL: Handout und Präsentation PL: mündliche Prüfung	300 AS / 10 LP
MPVM2: Spezifische Forschungsfragen der politischen Systemlehre					
<b>oder</b>					

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Politik in Europa mit dem Abschluss Master of Arts  
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
MPVM3: Europa als globaler Akteur: Spezifische Forschungsfragen			300 AS 4 LVS (S2/S2) 2 PVL: Handout und Präsentation je Seminar 2 PL: Hausarbeit, mündliche Prüfung ----- oder ----- 150 AS 2 LVS (S2) PVL: Handout und Präsentation PL: Hausarbeit	----- 150 AS 2 LVS (S2) PVL: Handout und Präsentation PL: mündliche Prüfung	300 AS / 10 LP
<b>oder</b>					
MPVM4: Spezifische Forschungsfragen der vergleichenden Regierungslehre			300 AS 4 LVS (S2/S2) 2 PVL: Handout und Präsentation je Seminar 2 PL: Klausur, mündliche Prüfung ----- oder ----- 150 AS 2 LVS (S2) PVL: Handout und Präsentation PL: Klausur	----- 150 AS 2 LVS (S2) PVL: Handout und Präsentation PL: mündliche Prüfung	300 AS / 10 LP

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Politik in Europa mit dem Abschluss Master of Arts  
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
<b>3. Modul Master-Arbeit:</b>					
MPMMA: Master-Arbeit			180 AS Praktikum: 6 Wochen	660 AS (K2) 2 PL: Essay, Masterarbeit	840 AS / 28 LP
<b>Gesamt LVS</b> (beispielhaft MPVM2 (über ein Semester) und MPVM4 (über 2 Semester) gewählt)	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>4</b>	<b>34</b>
<b>Gesamt AS</b> (beispielhaft MPVM2 (über ein Semester) und MPVM4 (über 2 Semester) gewählt)	<b>900</b>	<b>900</b>	<b>990</b>	<b>810</b>	<b>3600 AS / 120 LP</b>

P Praktikum  
K Kolloquium  
S Seminar

PL Prüfungsleistung  
PVL Prüfungsvorleistung  
AS Arbeitsstunden  
LP Leistungspunkte  
LVS Lehrveranstaltungsstunden  
V Vorlesung

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politik in Europa mit dem Abschluss Master of Arts**

**Basismodul**

<b>Modulnummer</b>	MPBM1
<b>Modulname</b>	Europäische Ideengeschichte
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Politikwissenschaft (Politische Theorie und Ideengeschichte)
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> In dem Modul wird verdeutlicht, dass sich das politische Denken in einem gemeineuropäischen Horizont entfaltet. Vor dem Hintergrund klassischer Staatsphilosophien liegt der Schwerpunkt auf der Entwicklung der modernen politischen Ideen von der Aufklärung bis zur Moderne. Vor diesem Hintergrund werden das Spannungsfeld von Diktatur und Demokratie im 20. Jahrhundert sowie die Entfaltung der Europaideen dargestellt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul vermittelt sowohl einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung als auch einen vertieften Einblick in einzelne politische Denker. Dazu gehört die genaue Lektüre von herausragenden Texten, ihre Einordnung in die politische Biografie des Verfassers und die Erläuterung des größeren historischen Zusammenhangs einschließlich der Wirkungsgeschichte. Es soll deutlich werden, dass die großen Alternativen des politischen Denkens aktiv und reaktiv in den Zusammenhang der europäischen Moderne gehören.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Europäische Ideengeschichte (2 LVS)</li> <li>• S: Europäische Ideengeschichte (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung zum Seminar ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Handout (Umfang ca. 2 Seiten) mit Referat (20 Minuten)</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 60-minütige Klausur zur Vorlesung Europäische Ideengeschichte</li> <li>• Hausarbeit (Umfang von 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Seminar Europäische Ideengeschichte</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur zur Vorlesung Europäische Ideengeschichte, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> <li>• Hausarbeit zum Seminar Europäische Ideengeschichte, Gewichtung 3 - Bestehen erforderlich</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politik in Europa mit dem Abschluss Master of Arts**

**Basismodul**

<b>Modulnummer</b>	MPBM2
<b>Modulname</b>	Politische Institutionen und Prozesse in Deutschland
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Politikwissenschaft (Politische Systeme, Politische Institutionen)
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul vermittelt Studierenden vertieftes Grundlagenwissen über ausgewählte institutionelle (polity), inhaltliche (policy) und prozessuale (politics) Aspekte des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, zum Teil im europäischen Kontext. Fragen über Entstehung, Struktur und Funktionsweise politischer Institutionen sowie über unterschiedliche Akteure und Akteurskonstellationen stehen im Mittelpunkt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul dient der normativen und theoretischen Durchdringung politischer Sachverhalte sowie der systematischen empirischen Analyse politikwissenschaftlicher Fragestellungen.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Politische Institutionen und Prozesse in Deutschland (2 LVS)</li> <li>• S: Politische Institutionen und Prozesse in Deutschland (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung für die Prüfungsleistung zum Seminar (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Handout (Umfang ca. 2 Seiten) mit Referat (20 Minuten)</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 60-minütige Klausur zur Vorlesung Politische Institutionen und Prozesse in Deutschland</li> <li>• Hausarbeit (Umfang von 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Seminar Politische Institutionen und Prozesse in Deutschland</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur zur Vorlesung Politische Institutionen und Prozesse in Deutschland, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> <li>• Hausarbeit zum Seminar Politische Institutionen und Prozesse in Deutschland, Gewichtung 3 - Bestehen erforderlich</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politik in Europa mit dem Abschluss Master of Arts**

**Basismodul**

<b>Modulnummer</b>	MPBM3
<b>Modulname</b>	Internationale Herausforderungen an Europa
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Internationale Politik
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul vermittelt Studierenden vertieftes Wissen über ausgewählte institutionelle (polity), inhaltliche (policy) und prozessuale (politics) Aspekte des internationalen Systems unter besonderer Berücksichtigung der Rolle Europas als Akteur.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul dient der theoretischen Durchdringung politischer Sachverhalte und der systematischen empirischen Untersuchung politikwissenschaftlicher Fragestellungen. Dabei sollen insbesondere die analytischen Fähigkeiten der Studierenden gestärkt werden.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Internationale Herausforderungen an Europa (2 LVS)</li> <li>• S: Internationale Herausforderungen an Europa (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung für die Prüfungsleistung zum Seminar (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Handout (Umfang ca. 2 Seiten) mit Referat (20 Minuten)</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 60-minütige Klausur zur Vorlesung Internationale Herausforderungen an Europa</li> <li>• Hausarbeit (Umfang von 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Seminar Internationale Herausforderungen an Europa</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur zur Vorlesung Internationale Herausforderungen an Europa, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> <li>• Hausarbeit zum Seminar Internationale Herausforderungen an Europa, Gewichtung 3 - Bestehen erforderlich</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politik in Europa mit dem Abschluss Master of Arts**

**Basismodul**

<b>Modulnummer</b>	MPBM4
<b>Modulname</b>	Vergleichende Regierungslehre mit Schwerpunkt Europa
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Europäische Regierungssysteme im Vergleich
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Im Modul werden Regierungssysteme systematisch verglichen. Dabei wird ein breiter Einblick in den Aufbau und die Funktionsweise europäischer Regierungssysteme angestrebt. Es werden auch außereuropäische Bezüge hergestellt bzw. nicht-europäische Regierungssysteme in den Vergleich einbezogen – nicht zuletzt, um europäische Charakteristika deutlich zu machen. Im Mittelpunkt steht der Institutionenvergleich, bei dem neuere Ansätze („Neo-Institutionalismus“) selbstverständlich Berücksichtigung finden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul dient der normativen und theoretischen Durchdringung politischer Sachverhalte als auch der systematischen empirischen Untersuchung politikwissenschaftlicher Fragestellungen.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Vergleichende Regierungslehre mit Schwerpunkt Europa (2 LVS)</li> <li>• S: Vergleichende Regierungslehre mit Schwerpunkt Europa (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung für die Prüfungsleistung zum Seminar (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Handout (Umfang ca. 2 Seiten) mit Referat (20 Minuten)</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 60-minütige Klausur zur Vorlesung Vergleichende Regierungslehre mit Schwerpunkt Europa</li> <li>• 60-minütige Klausur zum Seminar Vergleichende Regierungslehre mit Schwerpunkt Europa</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur zur Vorlesung Vergleichende Regierungslehre mit Schwerpunkt Europa, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> <li>• Klausur zum Seminar Vergleichende Regierungslehre mit Schwerpunkt Europa, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politik in Europa mit dem Abschluss Master of Arts**

**Basismodul**

<b>Modulnummer</b>	MPBM5
<b>Modulname</b>	Rechtliche Aspekte des europäischen Integrationsprozesses
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Europäische Integration mit dem Schwerpunkt Europäische Verwaltung
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Die Europäische Union verfügt über komplexe rechtliche und politische Strukturen, die sich im Laufe des europäischen Integrationsprozesses herausgebildet haben und weiterhin ständiger Veränderung unterliegen. Diese Strukturen werden ebenso von den rechtlich-institutionellen Rahmenbedingungen wie von den materiellen Kompetenzen der Union geprägt. Das Modul beinhaltet deshalb die exemplarische Behandlung sowohl struktureller Rechtsfragen des europäischen Integrationsprozesses (etwa die Entwicklung der Vertragsgrundlagen sowie die Normenhierarchie / das Zustandekommen, die Wirkungen und die Durchsetzung des EU-Rechts / die EU-Institutionen, ihre Entwicklung, ihre Rolle im europäischen Integrationsprozess sowie ihr Verhältnis zueinander / die Finanzierung der EU / die Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten) als auch aktuelle Rechtsfragen der strukturell bedeutsamen Politikfelder (etwa Binnenmarkt, Gemeinsame Agrarpolitik, Wettbewerbspolitik, Währungspolitik, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik), jeweils unter Berücksichtigung künftiger Entwicklungen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul soll den Studierenden ergänzend zu den politikwissenschaftlichen Modulen des Studiengangs grundlegende und tiefgehende Kenntnisse der rechtlichen und politischen Strukturen der EU vermitteln, sie in den Stand versetzen, sich aktiv und reflektiert mit den wesentlichen Rechtsfragen des europäischen Integrationsprozesses auseinander zu setzen sowie wissenschaftlich fundierte Lösungen für auftretende Fragen zu entwickeln. Hierdurch sollen die Absolventen auf anspruchsvolle Tätigkeiten vorbereitet werden, die einen Bezug zu den rechtlichen Implikationen des europäischen Integrationsprozesses aufweisen.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S: Rechtliche Aspekte des europäischen Integrationsprozesses I (2 LVS)</li> <li>• S: Rechtliche Aspekte des europäischen Integrationsprozesses II (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Handout (Umfang ca. 2 Seiten) mit Referat (20 Minuten) zu jedem Seminar als Prüfungsvorleistung für die Prüfungsleistung im jeweiligen Seminar</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausarbeit (15-20 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) nach Wahl zu einem der beiden Seminare</li> <li>• 20-minütige mündliche Prüfung zu dem anderen Seminar</li> </ul>

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politik in Europa mit dem Abschluss Master of Arts**

<b>Leistungspunkte und Noten</b>	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausarbeit, Gewichtung 1</li> <li>• mündliche Prüfung, Gewichtung 1</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politik in Europa mit dem Abschluss Master of Arts**

**Basismodul**

<b>Modulnummer</b>	MPBM6
<b>Modulname</b>	Europäische Sozial- und Wirtschaftsgeografie
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Sozial- und Wirtschaftsgeografie
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul beschäftigt sich vorrangig mit den räumlichen Strukturen und Entwicklungen – vorzugsweise in Europa. Diese werden aus geographischer Perspektive dargestellt und interpretiert. Inhaltlich geht es dabei um zwei Schwerpunkte: die „Sozialgeographie“ und die „Wirtschaftsgeographie“. Im Rahmen der „Sozialgeographie“ stehen besonders relevante Teildisziplinen im Vordergrund des Interesses. Hierzu zählen u. a. die Bevölkerungs-, die Stadt- und die Politische Geographie. Bei der „Wirtschaftsgeographie“ geht es im Wesentlichen um die Thematisierung von Fragestellungen der Industrie- und der Dienstleistungsgeographie (z.B. Geographie des Tourismus, des Einzelhandels) sowie partiell der Agrargeographie. Was die regionale Fokussierung der Sozial- und der Wirtschaftsgeographie betrifft, so erfolgt eine differenzierte Betrachtung auf verschiedenen räumlichen Ebenen (Europa, Deutschland, Sachsen usw.). Auf diese Weise eignen sich die Studierenden exemplarisch ein profundes raumbezogenes Wissen in regionaler und lokaler Hinsicht an, das sie zudem auf andere Beispiele übertragen lernen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul soll den Studierenden grundlegende und tiefgehende Kenntnisse der sozial- und wirtschaftsgeographischen Strukturen Europas vermitteln, sie in den Stand versetzen, sich aktiv und reflektiert mit den wesentlichen raumrelevanten Aspekten des europäischen Integrationsprozesses auseinander zu setzen, wissenschaftlich fundiert dazu Stellung zu nehmen und selbstständig originelle Lösungen für auftretende Fragen zu entwickeln. Hierdurch sollen die Absolventen auf anspruchsvolle Tätigkeiten mit Bezug zur europäischen Integration vorbereitet werden.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S: Europäische Sozialgeografie (2 LVS)</li> <li>• S: Europäische Wirtschaftsgeografie (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Handout (Umfang ca. 2 Seiten) mit Referat (20 Minuten) zu jedem Seminar als Prüfungsvorleistung für die Prüfungsleistung im jeweiligen Seminar</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausarbeit (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Seminar Europäische Sozialgeografie</li> <li>• Hausarbeit (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Seminar Europäische Wirtschaftsgeografie</li> </ul>

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politik in Europa mit dem Abschluss Master of Arts**

<p><b>Leistungspunkte und Noten</b></p>	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.                  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.                  Prüfungsleistungen:                  • Hausarbeit zum Seminar Europäische Sozialgeografie, Gewichtung 1                  • Hausarbeit zum Seminar Europäische Wirtschaftsgeografie, Gewichtung 1</p>
<p><b>Häufigkeit des Angebots</b></p>	<p>Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.</p>
<p><b>Arbeitsaufwand</b></p>	<p>Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.</p>
<p><b>Dauer des Moduls</b></p>	<p>Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.</p>

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politik in Europa mit dem Abschluss Master of Arts**

**Vertiefungsmodul**

<b>Modulnummer</b>	MPVM1
<b>Modulname</b>	Spezifische Forschungsfragen der politischen Theorie
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Politikwissenschaft (Politische Theorie und Ideengeschichte)
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul behandelt Schlüsselfragen des politischen Denkens der europäischen Geschichte und Gegenwart. Schwerpunkte sind der innereuropäische und transatlantische Ideentransfer im 20. Jahrhundert mit Blick auf die Emigrationsforschung und die Verwestlichung des politischen Denkens nach dem 2. Weltkrieg.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> In diesem forschungsorientierten Modul sollen grundlegende theoretische Ansätze des politiktheoretischen Diskurses anhand zeithistorischer oder aktueller Debatten in verschiedene nationale Kontexte gestellt werden, um die Entstehung eines gemeineuropäischen Horizonts zu problematisieren.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S: Spezifische Forschungsfragen der politischen Theorie I (2 LVS)</li> <li>• S: Spezifische Forschungsfragen der politischen Theorie II (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die Prüfungsleistung zu Spezifische Forschungsfragen der politischen Theorie I: Handout (Umfang ca. 3 Seiten) und Präsentation eines wissenschaftlichen Forschungsproblems (30 Minuten)</li> <li>• für die Prüfungsleistung zu Spezifische Forschungsfragen der politischen Theorie II: Handout (Umfang ca. 3 Seiten) und Präsentation eines wissenschaftlichen Forschungsproblems (30 Minuten)</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausarbeit (Umfang von 20-25 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Seminar Spezifische Forschungsfragen der politischen Theorie I</li> <li>• 20-minütige mündliche Prüfung zum Seminar Spezifische Forschungsfragen der politischen Theorie II</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausarbeit zum Seminar Spezifische Forschungsfragen der politischen Theorie I, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich</li> <li>• mündliche Prüfung zum Seminar Spezifische Forschungsfragen der politischen Theorie II, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul je nach Wahl auf ein oder zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politik in Europa mit dem Abschluss Master of Arts**

**Vertiefungsmodul**

<b>Modulnummer</b>	MPVM2
<b>Modulname</b>	Spezifische Forschungsfragen der politischen Systemlehre
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Politikwissenschaft (Politische Systeme, Politische Institutionen)
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul wendet sich an Studierende, die ihre Kenntnisse auf dem Teilgebiet weiter vertiefen wollen. Die spezifische inhaltliche Ausrichtung der Seminare ergibt sich aus den Forschungsschwerpunkten der Professur, u. a. der Analyse politischer Ordnungsformen in der deutschen Geschichte und Gegenwart, der politischen Kultur, Parteien- und Wahlsysteme, Parlamente und Regierungen sowie des politischen Extremismus und des Demokratieschutzes.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul dient der fachlichen Schwerpunktsetzung auf dem Gebiet der politischen Systemlehre sowie der methodisch-wissenschaftlichen Vorbereitung auf die Masterarbeit.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S: Spezifische Forschungsfragen der politischen Systemlehre I (2 LVS)</li> <li>• S: Spezifische Forschungsfragen der politischen Systemlehre II (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die Prüfungsleistung zu Spezifische Forschungsfragen der politischen Systemlehre I: Handout (Umfang ca. 3 Seiten) und Präsentation eines wissenschaftlichen Forschungsproblems (30 Minuten)</li> <li>• für die Prüfungsleistung zu Spezifische Forschungsfragen der politischen Systemlehre II: Handout (Umfang ca. 3 Seiten) und Präsentation eines wissenschaftlichen Forschungsproblems (30 Minuten)</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausarbeit (Umfang von 20-25 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Seminar Spezifische Forschungsfragen der politischen Systemlehre I</li> <li>• 20-minütige mündliche Prüfung zum Seminar Spezifische Forschungsfragen der politischen Systemlehre II</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausarbeit zum Seminar Spezifische Forschungsfragen der politischen Systemlehre I, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich</li> <li>• mündliche Prüfung zum Seminar Spezifische Forschungsfragen der politischen Systemlehre II, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul je nach Wahl auf ein oder zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politik in Europa mit dem Abschluss Master of Arts**

**Vertiefungsmodul**

<b>Modulnummer</b>	MPVM3
<b>Modulname</b>	Europa als globaler Akteur: Spezifische Forschungsfragen
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Internationale Politik
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul wendet sich an Studierende, die ihre Kenntnisse auf dem Teilgebiet vertiefen wollen. Die spezifische inhaltliche Ausrichtung der Seminare ergibt sich aus den Forschungsschwerpunkten der Professur, u. a. Europäische Integration und Außenbeziehungen der Europäischen Union; Transatlantische Beziehungen. Ferner muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Bundesrepublik Deutschland ein wichtiges EU-Mitglied ist, weshalb auf die Außenpolitikanalyse Deutschlands nicht verzichtet werden kann.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul dient der fachlichen Schwerpunktsetzung auf dem Gebiet der Internationalen Politik sowie der methodisch-wissenschaftlichen Vorbereitung auf die Masterarbeit.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S: Europa als globaler Akteur (2 LVS)</li> <li>• S: Spezifische Forschungsfragen der Internationalen Politik (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die Prüfungsleistung zu Europa als globaler Akteur: Handout (Umfang ca. 3 Seiten) und Präsentation eines wissenschaftlichen Forschungsproblems (30 Minuten)</li> <li>• für die Prüfungsleistung zu Spezifische Forschungsfragen der Internationalen Politik: Handout (Umfang ca. 3 Seiten) und Präsentation eines wissenschaftlichen Forschungsproblems (30 Minuten)</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausarbeit (Umfang von 20-25 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Seminar Europa als globaler Akteur</li> <li>• 20-minütige mündliche Prüfung zum Seminar Spezifische Forschungsfragen der Internationalen Politik</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausarbeit zum Seminar Europa als globaler Akteur, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich</li> <li>• mündliche Prüfung zum Seminar Spezifische Forschungsfragen der Internationalen Politik, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul je nach Wahl auf ein oder zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politik in Europa mit dem Abschluss Master of Arts**

**Vertiefungsmodul**

<b>Modulnummer</b>	MPVM4
<b>Modulname</b>	Spezifische Forschungsfragen der vergleichenden Regierungslehre
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Europäische Regierungssysteme im Vergleich
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul wendet sich an Studierende mit dem Ziel, möglichst aktuelle Forschungsfragen und Fragen mit aktueller politischer Relevanz im Bereich der Vergleichenden Regierungslehre zu behandeln. Komplexere Problemstellungen werden zum Teil in Form von „case studies“, auch gekoppelt an Forschungsprojekte der Professur, untersucht.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul dient der fachlichen Schwerpunktsetzung auf dem Gebiet der vergleichenden Regierungslehre sowie der methodisch-wissenschaftlichen Vorbereitung auf die Masterarbeit. Auch soll eine starke Praxis- und Arbeitsmarktorientierung erreicht werden.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S: Spezifische Forschungsfragen der vergleichenden Regierungslehre I (2 LVS)</li> <li>• S: Spezifische Forschungsfragen der vergleichenden Regierungslehre II (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die Prüfungsleistung zu Spezifische Forschungsfragen der vergleichenden Regierungslehre I: Handout (Umfang ca. 3 Seiten) und Präsentation eines wissenschaftlichen Forschungsproblems (30 Minuten)</li> <li>• für die Prüfungsleistung zu Spezifische Forschungsfragen der vergleichenden Regierungslehre II: Handout (Umfang ca. 3 Seiten) und Präsentation eines wissenschaftlichen Forschungsproblems (30 Minuten)</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 90-minütige Klausur zum Seminar Spezifische Forschungsfragen der vergleichenden Regierungslehre I</li> <li>• 20-minütige mündliche Prüfung zum Seminar Spezifische Forschungsfragen der vergleichenden Regierungslehre II</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur zum Seminar Spezifische Forschungsfragen der vergleichenden Regierungslehre I, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> <li>• mündliche Prüfung zum Seminar Spezifische Forschungsfragen der vergleichenden Regierungslehre II, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul je nach Wahl auf ein oder zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politik in Europa mit dem Abschluss Master of Arts**

**Modul Master-Arbeit**

<b>Modulnummer</b>	MPMMA
<b>Modulname</b>	Master-Arbeit
<b>Modulverantwortlich</b>	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Politikwissenschaft
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Mit der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten beherrschen und in der Lage sind, ein komplexes Thema zügig und kompetent zu bearbeiten sowie zu präsentieren.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Qualifikationsziele liegen in einer wissenschaftlichen Spezialisierung der Studierenden und berufsqualifizierenden Professionalisierung. Durch ein vorbereitendes Praktikum sollen die Studierenden Einblicke in mögliche Berufsfelder erlangen, erworbene Qualifikationen erproben und Inspirationen für praxisrelevante Masterarbeitsthemen sammeln.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Kolloquium und Praktikum:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• K: Vorstellung und Diskussion der Themen und Projekte (2 LVS)</li> <li>• P: Praktikum (6 Wochen)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Module MPBM1-MPBM4</li> <li>• Nachweis des Praktikums (qualifiziertes Arbeitszeugnis des Praktikumsbetriebes)</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Essay zum Forschungsdesign im Kolloquium (Umfang von 5-10 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen)</li> <li>• Masterarbeit (Umfang von 70-80 Seiten, Bearbeitungszeit 23 Wochen)</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 28 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Essay, Gewichtung 1</li> <li>• Masterarbeit, Gewichtung 9</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 840 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Politik in Europa  
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)  
an der Technischen Universität Chemnitz  
vom 28. Juli 2009**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102, 116) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Vorläufigen Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

**Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 27 Hochschulgrad

**Teil 3: Schlussbestimmungen**

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **Teil 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Regelstudienzeit**

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

#### **§ 2**

##### **Prüfungsaufbau**

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu zwei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

#### **§ 3**

##### **Fristen**

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

#### **§ 4**

##### **Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen**

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
  1. in den Masterstudiengang Politik in Europa an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
  2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
  3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
  2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
  2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
  3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
  4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

## § 5

### Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
  1. mündlich (§ 6) und/oder
  2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
  3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
  4. durch Projektarbeiten (§ 9)zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

## § 6

### Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

## § 7

### Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet.

Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

## § 8

### Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

## § 9

### Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

## § 10

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut          | (eine hervorragende Leistung)  |
| 2 - gut               | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)     |
| 3 - befriedigend      | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)               |
| 4 - ausreichend       | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)              |
| 5 - nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen folgenden Prädikaten:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         | - sehr gut,          |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | - gut,               |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | - befriedigend,      |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | - ausreichend,       |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1                         | - nicht ausreichend. |

(3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 11

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

## § 12

### **Freiversuch**

(1) Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen können Prüfungsleistungen vor dem im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitraum abgelegt werden.

(2) Wurde die letzte Prüfungsleistung eines Moduls nach Absatz 1 abgelegt und die Modulprüfung ist nicht bestanden, gilt die Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen des Moduls können auf Antrag des Kandidaten im neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Wurde eine Modulprüfung entsprechend Absatz 1 abgelegt und mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, können Prüfungsleistungen des Moduls auf Antrag des Kandidaten zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

## § 13

### **Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

(4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

## § 14

### Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag an den Prüfungsausschuss zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall, nicht zulässig.

## § 15

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.
- (3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 16

### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
  1. die Organisation der Prüfungen,
  2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
  3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
  4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
  5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

(10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 17

### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

## § 18

### Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

## § 19

### Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.

(2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.

- (4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 20**

### **Zeugnis und Masterurkunde**

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

## **§ 21**

### **Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 22**

### **Einsicht in die Prüfungsakte**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

**§ 23****Zuständigkeiten**

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

**Teil 2****Fachspezifische Bestimmungen****§ 24****Studienaufbau und Studienumfang**

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis- und Vertiefungsmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Master-Arbeit.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

**§ 25****Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

## 1. Basismodule:

MPBM1: Europäische Ideengeschichte	12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
MPBM2: Politische Institutionen und Prozesse in Deutschland	12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
MPBM3: Internationale Herausforderungen an Europa	12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
MPBM4: Vergleichende Regierungslehre mit Schwerpunkt Europa	12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
MPBM5: Rechtliche Aspekte des europäischen Integrationsprozesses	12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
MPBM6: Europäische Sozial- und Wirtschaftsgeografie	12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5

## 2. Vertiefungsmodule:

Aus den nachfolgend genannten Vertiefungsmodulen sind zwei auszuwählen:

MPVM1: Spezifische Forschungsfragen der politischen Theorie	10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15
MPVM2: Spezifische Forschungsfragen der politischen Systemlehre	10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15
MPVM3: Europa als globaler Akteur: Spezifische Forschungsfragen	10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15
MPVM4: Spezifische Forschungsfragen der vergleichenden Regierungslehre	10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15

## 3. Modul Master-Arbeit:

MPMMA: Master-Arbeit	28 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 30
----------------------	-------------------------------------

- (2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

**§ 26****Bearbeitungszeit der Masterarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 23 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. .

**§ 27**  
**Hochschulgrad**

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Master of Arts (M.A.)“.

**Teil 3**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 28**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2009/2010 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 10. Juni 2009, des Vorläufigen Senates vom 7. Juli 2009 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Juli 2009.

Chemnitz, den 28. Juli 2009

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz  
In Vertretung

Prof. Dr. Cornelia Zanger